
Rahmenprüfungsordnung

für Prüfungsordnungen mit den
Abschlüssen Bachelor und Master an der
Evangelischen Hochschule Darmstadt

University of Applied Sciences

vom 28.01.2013

in der Fassung vom 29.04.2019

1. Abschnitt: Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Allgemeine Studienziele	3
§ 3 Akademische Grade	3
2. Abschnitt: Dauer und Aufbau des Studiums	4
§ 4 Regelstudienzeit	4
§ 5 Teilzeitstudium.....	4
§ 6 Module und Credit-Punkte	5
§ 7 Praxisphasen	6
3. Abschnitt: Prüfungsleistungen und ihre Bewertung	6
§ 8 Arten von Leistungsnachweisen	6
§ 9 Formen der Leistungsnachweise	7
§ 10 Mündliche Prüfungen.....	8
§ 11 Schriftliche Klausur	9
§ 12 Weitere Prüfungsformen	9
§ 13 Nachteilsausgleich.....	10
§ 14 Anmeldung und Zulassung zu und Abmeldung von Prüfungen	11
§ 15 Bewertung von Leistungsnachweisen, Notenbildung und ECTS-Grad	12
§ 16 Rücktritt, Versäumnis, Nichteinhaltung von Bearbeitungs- und Wiederholungsfristen	14
§ 17 Täuschung und Ordnungsverstoß	15
§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen	16
§ 19 Endgültiges Nichtbestehen von Prüfungen.....	17
§ 20 Anerkennung und Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen.....	17
§ 21 Einstufungsprüfung, Eignungsprüfung.....	18
4. Abschnitt: Abschluss des Studiums	19
§ 22 Bachelor- und Masterarbeit	19
§ 23 Abgabe und Bewertung der Bachelor- und Masterarbeit	20
§ 24 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement	22
5. Abschnitt: Organisation des Prüfungswesens	23
§ 25 Prüfungsausschüsse	23
§ 26 Prüfungsamt	24
§ 27 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	25
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten.....	26

§ 29 Widerspruch.....	26
§ 30 Nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit von Leistungsnachweisen	26
6. Abschnitt: Schlussbestimmungen	27
§ 31 Inkrafttreten.....	27
§ 32 Übergangsregelung	27
7. Abschnitt: Anlagen.....	28

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Rahmenprüfungsordnung gilt für die Prüfungsordnungen aller Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Hochschule Darmstadt (EHD) – University of Applied Sciences.
- (2) Für die einzelnen Studiengänge gelten ergänzend die studiengangspezifischen Regelungen, die jeweils in den von den Fachbereichen erlassenen Prüfungsordnungen der Studiengänge enthalten sind. Diese bedürfen gemäß § 6 Abs. 6 der Verfassung der EHD nach Stellungnahme des Senates der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Genehmigung des Kuratoriums sowie gegebenenfalls der Akkreditierung.
- (3) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge gemäß Absatz 2 umfassen insbesondere folgende Regelungsbereiche:
 - a. die Angabe des für den Studiengang zuständigen Fachbereichs, wobei insbesondere bei interdisziplinären Studiengängen die Zuständigkeit der beteiligten Fachbereiche oder sonstigen Einrichtungen der Evangelischen Hochschule Darmstadt darzustellen ist
 - b. bei einem Masterstudiengang die Angabe, ob es sich um einen konsekutiven, nicht-konsekutiven oder weiterbildenden Masterstudiengang handelt
 - c. die Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs
 - d. die vollständige Bezeichnung des für den erfolgreichen Abschluss verliehenen akademischen Grads sowie dessen Kurzform
 - e. die Regelstudienzeit
 - f. die für den erfolgreichen Abschluss zu erwerbende Zahl von Credit-Punkten (CP)
 - g. das Verhältnis von Credit-Punkten zu Zeitstunden gemäß § 6 Abs. 7
 - h. gegebenenfalls die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang und die Beschreibung des Zulassungsverfahrens, soweit es in der Zuständigkeit der Fachbereiche liegt
 - i. das Studienprogramm mit den Modulen des Studiengangs, wobei für jedes Modul
 - die Anzahl der Credit-Punkte,
 - das oder die für das Modul vorgesehenen Fachsemester bei regulärem Studienablauf sowie
 - die zu erbringenden Leistungsnachweise (Prüfungs- und Studienleistungen) anzugeben sind.
 - j. Regelungen für Zuständigkeiten bei Studiengängen, die in Kooperation mit einer anderen Hochschule, Bildungs- oder Praxiseinrichtung durchgeführt werden

- k. alle weiteren studiengangspezifischen Regelungen, für die in dieser Rahmenprüfungsordnung auf die Prüfungsordnungen der Studiengänge verwiesen wird
- l. zusätzliche spezielle Regelungen, beispielsweise für die Verwendung von Fremdsprachen in der Lehre, für Teilzeitstudiengänge, für berufsbegleitende Studiengänge.

§ 2 Allgemeine Studienziele

- (4) Auf der Grundlage einer generalistischen Ausrichtung und eines ganzheitlichen, ethisch begründeten Menschenbildes werden in den Studiengängen an der Evangelischen Hochschule Darmstadt Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt, die die Studierenden dazu befähigen,
 - a. wissenschaftlich reflektiert denken und arbeiten zu können und Forschungskompetenz zu entwickeln,
 - b. Wissen und Erfahrungen mit ethischen und theologischen Kategorien zu analysieren und zu beurteilen.
- (5) Die allgemeinen Studienziele werden in den Prüfungsordnungen der Studiengänge durch speziell auf den Studiengang bezogene Ziele ergänzt.

§ 3 Akademische Grade

- (1) Der Bachelorgrad bildet nach internationalen Standards den ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines entsprechenden Bachelorstudienganges und der Mastergrad einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss eines entsprechenden Masterstudienganges. Mit dem Bachelorstudiengang wird grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt, durch das Erreichen des Mastergrades die Eignung zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.
- (2) Durch die studienbegleitenden Modulprüfungen eines Bachelorstudienganges soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für eine professionelle Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und die entsprechenden Kompetenzen erworben hat, eine professionelle Identität und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.
- (3) Durch die studienbegleitenden Modulprüfungen eines Masterstudienganges soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende ihr oder sein Studiengebiet überblickt, es in interdisziplinäre Zusammenhänge stellen kann und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden selbstständig anzuwenden und auf der Grundlage von vertieftem und/oder spezialisiertem Wissen in ihrem oder seinem Studiengebiet auch zu problemlösenden Transferleistungen in Wissenschaft und Praxis in der Lage ist.
- (4) Aufgrund des Bestehens aller vorgeschriebenen studienbegleitenden Modulprüfungen verleiht die Hochschule gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges den jeweiligen akademischen Grad. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen

von Bachelorstudiengängen und konsekutiven Masterstudiengängen sind ausgeschlossen.

2. Abschnitt: Dauer und Aufbau des Studiums

§ 4 Regelstudienzeit

- (1) Für Studiengänge im Vollzeitstudium, die mit dem Bachelorgrad als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens sechs und höchstens acht Semester, einschließlich Praxiszeiten und Bachelorarbeit.
- (2) Für Studiengänge im Vollzeitstudium, die mit dem Mastergrad als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens zwei und höchstens vier Semester, einschließlich Masterarbeit.
- (3) Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium zehn Semester.
- (4) Für den Bachelorabschluss sind je nach Regelstudienzeit in der Regel mindestens 180 Credit-Punkte und maximal 240 Credit-Punkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss sind unter Einbeziehung der Credit-Punkte des vorangegangenen Studiums 300 Credit-Punkte nachzuweisen. Davon kann im Einzelfall gemäß § 8 Abs. 2 S. 3 der Studienakkreditierungsverordnung abgewichen werden.
- (5) Kürzere oder längere Regelstudienzeiten sind aufgrund besonderer studienorganisatorischer Maßnahmen in Ausnahmefällen möglich.

§ 5 Teilzeitstudium

- (1) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag auch ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden, sofern die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ein Teilzeitstudium nicht ausschließt. Bei einem Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes.
- (2) Werden Studiengänge in Teilzeit absolviert, gelten besondere Regelstudienzeiten, die durch die Prüfungsordnungen der Studiengänge festzulegen sind. Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium darf die doppelte Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium nicht überschreiten. Die Entscheidung für ein Teilzeit- oder Vollzeitstudium muss spätestens bei der Rückmeldung für das folgende Semester erklärt werden.
- (3) Besondere Regelungen zur Durchführung eines Teilzeitstudiums sind den Prüfungsordnungen der Studiengänge vorbehalten.

§ 6 Module und Credit-Punkte

- (1) Studiengänge sind in eigenständig zu prüfende Module zu gliedern, für deren erfolgreiche Absolvierung Credit-Punkte (CP) in Abhängigkeit vom erforderlichen Arbeitsaufwand unter Berücksichtigung des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben werden.
- (2) Die Studienprogramme können sich in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule gliedern. Hinzu kommen können Wahlfächer, d.h. außerhalb des Studienprogramms frei wählbare allgemeinbildende oder fachspezifische Lehrveranstaltungen, welche das Studium erweitern oder vertiefen. Diese Lehrveranstaltungen und damit verbundene Prüfungsleistungen ergeben keinen Beitrag zu den für einen Studiengang geforderten Credit-Punkten.
- (3) Module sind inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten. Sie dienen im Rahmen des Studiums dem Kompetenzerwerb und sind durch Lernziele definiert. Module stellen in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen und Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten dar.
- (4) Die Anzahl und Inhalte der Module sowie die Credit-Punkte und zu erbringende Leistungsnachweise werden in den Prüfungsordnungen der Studiengänge festgelegt. Die Prüfungsordnungen können innerhalb eines Moduls Modulteile ausweisen, denen in besonderer Weise Prüfungsleistungen und Credit-Punkte zugeordnet werden. Ein Modul umfasst mindestens 5 Credit-Punkte.
- (5) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Credit-Punkte unter Berücksichtigung des European Credit Transfer Systems (ECTS) dargestellt. Der Gesamtaufwand zur Erreichung der Lernziele eines Studiensemesters beträgt durchschnittlich 30 Credit-Punkte. Ausnahmen sind insbesondere für berufsbegleitende Studiengänge und Teilzeitformen von Studiengängen möglich. Der Gesamtaufwand für ein Studienjahr darf in den genannten Fällen in der Regel 30 Credit-Punkte nicht unterschreiten.
- (6) Der Anteil der Module ohne benotete Prüfungsleistung soll bezogen auf die Credit-Punkte 30 % der Gesamt-Credit-Punkte in einem Studiengang nicht überschreiten. Die Voraussetzungen für den Abschluss eines Moduls sowie für den Erwerb von Credit-Punkten sind in den Prüfungsordnungen zu definieren.
- (7) Module schließen in der Regel nach einem Semester ab. In Ausnahmefällen können die Prüfungsordnungen Module vorsehen, die sich über mehrere, maximal drei Semester erstrecken.
- (8) Einem Credit-Punkt liegen 25 bis höchstens 30 Zeitstunden zugrunde. Das genaue Verhältnis ist in den Prüfungsordnungen der Studiengänge anzugeben, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 750 – 900 Stunden beträgt. Dies entspricht 32 – 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr. Für die Berechnung der Präsenzzeiten werden einheitlich 18 Wochen pro Semester zugrunde gelegt.

- (9) Jedes Modul ist in einem Modulhandbuch als Teil der jeweiligen Prüfungsordnung einzeln zu beschreiben. Die Beschreibung soll den Studierenden zuverlässige Informationen über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studienganges sowie über das Verhältnis zu anderen Modulen bieten.
- (10) Die Beschreibung eines Moduls im Handbuch soll mindestens enthalten:
- a. die Inhalte
 - b. die Lern- und Qualifikationsziele im Sinne von zu erwerbenden Kompetenzen
 - c. die Lehr- und Lernformen
 - d. Verwendbarkeit des Moduls
 - e. die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Modul
 - f. die Zahl der zu erwerbenden Credit-Punkte und Benotung
 - g. Voraussetzungen für die Vergabe von Credit-Punkten, insbesondere die Prüfungsleistungen (Prüfungsart, Umfang und Dauer der Prüfung)
 - h. den nach Präsenz-, Selbstlernzeiten (inclusive der Zeit für die Erstellung von Leistungsnachweisen) und Praxiszeiten aufgeschlüsselten Arbeitsaufwand
 - i. die Dauer und zeitliche Gliederung sowie die Häufigkeit des Angebots.

§ 7 Praxisphasen

- (1) Zur Sicherung eines anwendungsorientierten Studiums können im Studienprogramm Module mit unterschiedlich gewichteten Praxisanteilen vorgesehen werden, die auch im Ausland absolviert werden können. Diese beinhalten eine von der Hochschule ge-regelte und betreute berufspraktische Tätigkeit. Näheres hierzu im Sinne von § 6 Abs.10 regeln die Prüfungsordnungen und spezifische Praktikumsordnungen für die einzelnen Studiengänge.
- (2) Die Studierenden werden bei der Auswahl einer geeigneten Praxisstelle von der Hochschule unterstützt.
- (3) Praxisphasen können auch blockweise auf die vorlesungsfreie Zeit verteilt werden.

3. Abschnitt: Prüfungsleistungen und ihre Bewertung

§ 8 Arten von Leistungsnachweisen

- (1) Während des Studiums sind studienbegleitende Leistungsnachweise als Modulprüfungen zu erbringen. Ergänzend können lehrveranstaltungsbegleitende Studienleistungen verlangt werden.
- (2) Modulprüfungen sind bewertete Leistungsnachweise, welche unter prüfungsgemä-ßen Bedingungen durchgeführt werden. Modulprüfungen bestehen aus einer oder

mehreren Prüfungsteilleistungen. Dabei kann es sich auch um selbstständige Prüfungsteilleistungen in Modulteilern handeln.

- (3) Studienleistungen sind von der oder dem Lehrenden in der Lehrveranstaltung zu definierende, unbewertete oder bewertete, aber nicht benotete Leistungsnachweise, die die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung nachweisen.
- (4) Den Studierenden ist wenigstens einmal in jedem Semester Gelegenheit zu geben, die in den Modulen geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Abweichend davon brauchen Leistungsnachweise, die nur in Zusammenhang mit der Durchführung einer Lehrveranstaltung erbracht werden können, nur einmal im Studienjahr angeboten zu werden.
- (5) Studierende, die in vier aufeinander folgenden Studiensemestern keine in den Modulen ihres Studiengangs geforderten Leistungsnachweise erbringen, können gemäß § 59 Abs. 4 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) exmatrikuliert werden.

§ 9 Formen der Leistungsnachweise

- (1) Modulprüfungen können nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in einer der folgenden Formen erbracht werden:
 - a. mündliche Prüfung gemäß § 10
 - b. schriftliche Klausur gemäß § 11
 - c. Konzept- oder Projektentwicklung gemäß § 12 Abs. 1
 - d. praktische Prüfung gemäß § 12 Abs. 2
 - e. Referat gemäß § 12 Abs. 3
 - f. Präsentation gemäß § 12 Abs. 4
 - g. Kolloquium gemäß § 12 Abs. 5
 - h. Bericht gemäß § 12 Abs. 6
 - i. schriftliche Hausarbeit gemäß § 12 Abs. 7
 - j. Portfolio gemäß § 12 Abs. 8
 - k. Innovative Prüfungsformen, beispielweise E-Klausur, E-Prüfungen, Planspiel
- (2) In geeigneten Fällen können die Prüfungsordnungen der Studiengänge bis zu zwei alternative Prüfungsformen und Kombinationen mehrerer Prüfungsformen vorsehen. Bei alternativen Prüfungsformen sind die Wahlmöglichkeiten für die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die jeweils verantwortlich Lehrenden festzulegen und bekannt zu geben.
- (3) Bei bewerteten und benoteten Leistungsnachweisen, die als Gruppenarbeiten erbracht werden, muss eine individuelle Bewertung oder Benotung möglich sein.
- (4) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können vorsehen, dass Leistungsnachweise in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache erbracht werden.

- (5) Studienleistungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erbracht werden:
- a. aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen und den dazugehörigen Arbeitsformen
 - b. Bearbeitung von Übungs-, Entwicklungs- oder Gestaltungsaufgaben
 - c. Recherche, Literaturbericht, Dokumentation
 - d. Arbeitsbericht, Protokoll
 - e. Seminarvortrag
 - f. Test

Weitere fachspezifische innovative Formen sind möglich.

- (6) Die Formen der Studienleistungen werden von den jeweils verantwortlich Lehrenden festgelegt und den Studierenden mit Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (7) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können festlegen, dass das Nichteinhalten von Bearbeitungszeiten auch bei Studienleistungen zum Nichtbestehen des Leistungsnachweises führt. Die Studierenden sind auf eine solche Regelung hinzuweisen.

§ 10 Mündliche Prüfungen

- (1) Durch eine mündliche Prüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen vor dem Hintergrund dieser Zusammenhänge zu beantworten vermag. Ferner ist festzustellen, ob die oder der Studierende über das für das Verständnis des Prüfungsgebiets erforderliche Fachwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Bei Prüfungen über ein größeres Fachgebiet können sich zwei oder mehrere Personen in Prüfung und/oder Beisitz abwechseln.
- (3) Mündliche Prüfungen finden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu fünf zu prüfenden Studierenden statt. Sie dauern für jede Studierende oder jeden Studierenden zwischen 15 und 45 Minuten. Die Dauer ist in den Modulbeschreibungen anzugeben. Die wesentlichen Prüfungsgegenstände und Ergebnisse werden stichwortartig in einem Protokoll festgehalten. Die Bewertung der Prüfung wird der oder dem Studierenden nach erfolgter Beratung unverzüglich bekannt gegeben und begründet. Das Protokoll mit der Prüfungsnote wird von der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet.
- (4) Mit Einverständnis der oder des Studierenden können Studierende desselben Studiengangs nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse bei der mündlichen Prüfung,

ausgenommen bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, als ZuhörerIn oder Zuhörer zugelassen werden. Dies gilt nicht für Studierende, die im selben Semester für die betreffende Prüfung gemeldet sind.

§ 11 Schriftliche Klausur

- (1) Durch eine schriftliche Klausur soll die oder der Studierende insbesondere nachweisen, dass sie oder er in bestimmter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln mit den Methoden des Fachs ein Problem erfassen und lösen kann oder sie oder er über das für die Klausur notwendige Fachwissen verfügt. Die zugelassenen Hilfsmittel sind den Studierenden rechtzeitig für die Vorbereitung bekannt zu geben. Die Bearbeitungszeit der Klausuren beträgt zwischen 30 und 300 Minuten. Die genaue Dauer ist in den Modulbeschreibungen anzugeben. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Klausuren müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und des Studiausweises ausweisen können.
- (2) Bei Klausurprüfungen ist im Regelfall die Bewertung durch eine Prüferin oder einen Prüfer ausreichend.
- (3) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können vorsehen, dass Klausuren in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ganz oder teilweise ausgestaltet werden. Dabei sind die für dieses Prüfungsverfahren geltenden besonderen Prüfungsstandards einzuhalten.

§ 12 Weitere Prüfungsformen

- (1) Bei einer Konzept- oder Projektentwicklung erarbeitet die oder der Studierende in einem vorgegebenen Zeitraum selbstständig einen Entwurf für ein Forschungsvorhaben oder für die Lösung einer Problemstellung aus ihrem oder seinem zukünftigen professionellen Handlungsfeld auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse.
- (2) Bei einer praktischen Prüfung erfüllt die oder der Studierende eine vorgegebene oder selbst geplante praktische Aufgabe (z.B. Lehrprobe) selbstständig mit den zugelassenen Hilfsmitteln unter Aufsicht innerhalb einer vorgegebenen Zeit.
- (3) Bei einem Referat stellt die oder der Studierende wissenschaftliche Theorien oder fachspezifische Arbeitsergebnisse im Wesentlichen mündlich vor, wobei mediengestützte Varianten, z.B. Referat zu einem Poster, erlaubt sind. Nachfragen sind seitens der Prüferin oder des Prüfers oder im Rahmen einer Seminardiskussion möglich.
- (4) Eine Präsentation ist das Vorstellen selbst erarbeiteter Analysen (z.B. Fallanalysen) und Konzepte. In der Regel wird eine Präsentation durch visuelle oder sonstige Medien unterstützt.
- (5) Bei einem Kolloquium wird ein einleitendes Referat, eine Präsentation oder eine vorliegende schriftliche Arbeit der oder des Studierenden durch eine eingehende Befragung in der Art einer mündlichen Prüfung ergänzt, wobei seitens der Prüferinnen oder

Prüfer auch Fragen gestellt werden können, die das Thema in einen größeren Zusammenhang einordnen. Es gelten die Regelungen des § 10 Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

- (6) In einem Bericht wird ein selbst durchgeführtes Projekt (z.B. Forschungsarbeit, Praxistätigkeit) schriftlich und unter Angabe der verwendeten Hilfsmittel ausführlich und nachvollziehbar dargestellt und reflektiert.
- (7) Bei einer Hausarbeit ist ein eng umrissenes Thema oder eine Aufgabenstellung selbstständig und unter Angabe der verwendeten Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten. Entsprechendes gilt für Varianten der Hausarbeit (z.B. Fallbearbeitung, Positions- oder Thesenpapier), die in unterschiedlichem Umfang den Stand der wissenschaftlichen Forschung und Theoriebildung berücksichtigen.
- (8) Bei einem Portfolio handelt es sich um eine Sammlung von Arbeiten der oder des Studierenden über einen bestimmten Zeitraum. Diese kann auf die Dokumentation des Lern- und Entwicklungsprozesses oder bestimmter Produkte ausgerichtet sein. Die erwartete Zielsetzung des Portfolios muss mit der oder dem Studierenden festgelegt werden. Die oder der Studierende hat in der Regel einen Freiraum bei der Auswahl der zur Dokumentation genutzten Arbeiten.
- (9) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erfolgen, ist von der oder dem Studierenden eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbstständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (10) In den Modulbeschreibungen ist bei schriftlichen Formen der geforderte Seitenumfang, bei mündlichen Formen und praktischen Prüfungen die zur Verfügung stehende Zeit anzugeben.
- (11) Im Falle einer letzten möglichen Wiederholung sind ein Referat oder eine Präsentation oder eine praktische Prüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten.

§ 13 Nachteilsausgleich

- (1) Studierenden, die glaubhaft machen, dass sie wegen
 - a. einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
 - b. Mutterschutzes entsprechend dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (§§ 3 und 6 MuSchG),
 - c. Elternzeiten entsprechend dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (§ 15 BEEG) oder
 - d. der nachgewiesenen Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit Zuordnung eines Pflegegrades nach § 15 Abs. 3 SGB XI

nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, wird gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

- (2) Bearbeitungszeiträume können maximal auf das Doppelte der für die Prüfungsleistungen angesetzten Zeit verlängert werden.
- (3) Der Nachteilsausgleich ist schriftlich mit der Meldung zur Prüfung beim Prüfungsamt zu beantragen und durch entsprechende Nachweise zu belegen (z.B. Schwerbehindertenausweis, Geburtsurkunde, fachärztliches, im Zweifel amtsärztliches Attest).

§ 14 Anmeldung und Zulassung zu und Abmeldung von Prüfungen

- (1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eines Studiengangs kann nur ablegen, wer an der Evangelischen Hochschule Darmstadt in diesem Studiengang immatrikuliert ist, den Prüfungsanspruch nicht verloren hat und die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Modul erfüllt. Für die Teilnahme an einer Prüfungsleistung müssen die in der Modulbeschreibung geforderten Teilnahmevoraussetzungen erfolgreich erbracht und gegebenenfalls weitere Voraussetzungen für die Prüfungsteilnahme erfüllt sein. Studiengangsspezifische Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Modul und die Prüfungsteilnahme sind in den Prüfungsordnungen der Studiengänge und in den Modulbeschreibungen festzulegen.
- (2) Prüfungen können nur nach vorheriger Anmeldung und Zulassung abgelegt werden. Die Zeiträume für die Anmeldungen sowie die Prüfungstermine werden rechtzeitig durch Aushang oder auf andere Weise bekannt gegeben. Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik. Bei der Anmeldung sind die Voraussetzungen durch die Studierende oder den Studierenden nachzuweisen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist der oder dem Studierenden schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen, dass sie oder er zu der Prüfung nicht zugelassen ist.
- (3) Eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich, sofern der Prüfungstermin für die Studierende oder den Studierenden nicht aufgrund einer anderen Regelung bindend ist. Die Abmeldung erfolgt schriftlich oder nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik bis drei Tage vor dem Prüfungstermin bzw. drei Werktagen vor dem Beginn der Bearbeitungszeit. Der Eingang der Abmeldeerklärung wird der oder dem Studierenden bestätigt. Bei Prüfungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (z. B. Hausarbeit, Forschungsbericht), endet die Rücktrittsfrist nach Satz 2 sieben Tage nach Ausgabe der Aufgabenstellung, sofern die Prüfungsordnungen der Studiengänge keine längere Frist festgelegt haben.
- (4) Prüfungsrechtlich verbindliche Mitteilungen und Nachrichten können auch über die studentischen amtlichen E-Mailadressen der EHD oder das Online-Benutzerkonto übermittelt werden.

§ 15 Bewertung von Leistungsnachweisen, Notenbildung und ECTS-Grad

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen. Bei Gruppenprüfungen muss die individuelle Leistung einer oder eines jeden einzelnen Studierenden den entsprechenden Anteil an der Prüfung darstellen sowie unterscheidbar und bewertbar sein.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen müssen innerhalb von acht Wochen nach Abgabefrist bewertet und die Bewertungen den Studierenden bekannt gegeben sein. Abweichende Fristen für die Bachelor- und Masterarbeiten finden sich in § 23 Abs. 2 und 4.
- (3) Für die Bewertung in Form der Benotung der Leistungen sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Noten zu verwenden. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können diese Noten um 0,3 auf Zwischennoten erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Noten	Noten mit Zwischennoten	in Worten	Bedeutung
1	1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	1,7; 2,0; 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
5	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (4) Sofern Prüfungsordnungen der Studiengänge bei einzelnen Leistungen eine Bewertung, aber keine Benotung vorsehen, hat eine Bewertung mit „erfolgreich“ (englische Übersetzung: pass) zu erfolgen, wenn die Leistungen den Anforderungen genügen bzw. mit „nicht erfolgreich“ (englische Übersetzung: fail), wenn die Leistungen den Anforderungen nicht genügen.
- (5) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an der Notenbildung einer Prüfungsleistung beteiligt oder setzt sich die Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen zusammen, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen oder aus den Bewertungen für Teilleistungen gebildet. Im Ergebnis wird bei der Bildung der Note die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so ermittelte Note lautet bei einem Ergebnis im

Notenbereich	Note in Worten	englische Übersetzung
bis einschließlich 1,5	sehr gut	very good
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut	good
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend	satisfactory
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend	sufficient
ab 4,1	nicht ausreichend	fail

- (6) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können für die Bildung der Note nach Absatz 5 Gewichtungen einzelner Prüfungsteilleistungen vorsehen. Die Gewichtung kann auf der Grundlage der Credit-Punkte erfolgen, sofern zwischen der Arbeitsbelastung der Studierenden und der zu bewertenden Prüfungsleistung ein entsprechender Zusammenhang besteht.
- (7) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können vorsehen, dass alle Teilleistungen in einem Modul bestanden sein müssen, wenn diese in Zusammenhang mit besonders wichtigen Studieninhalten stehen.
- (8) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie fristgerecht abgegeben wurde, im Fall einer Gruppenprüfung den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 3 entspricht und mit mindestens "ausreichend" (4,0) oder mit „erfolgreich“ bewertet ist.
- (9) Sind Noten aus einer anderen Bildungseinrichtung zu übertragen, die eines der folgenden Bewertungssysteme anwendet, so gelten die dargestellten Zuordnungen:

Punkte	„Gewichtete“ Noten	Noten mit Zwischen- noten	Noten in Worten
15	1+	1,0	sehr gut
14	1	1,0	
13	1-	1,3	
12	2+	1,7	gut
11	2	2,0	
10	2-	2,3	
9	3+	2,7	befriedigend
8	3	3,0	
7	3-	3,3	
6	4+	3,7	ausreichend
5	4	4,0	
4	4-	5,0	nicht ausreichend
3	5+	5,0	
2	5	5,0	
1	5-	5,0	
0	6	5,0	

- (10) Die Gesamtnote des Studienabschlusses ergibt sich aus den Noten der mit den Credit-Punkten gewichteten Module als arithmetisches Mittel und ist bis auf zwei Stellen hinter dem Komma anzugeben; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (11) Für die Gesamtnote des Abschlusses ist als Ergänzung der deutschen Noten ein Prozentrang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:
- | | |
|----------------|-----|
| A die besten | 10% |
| B die nächsten | 25% |
| C die nächsten | 30% |
| D die nächsten | 25% |
| E die nächsten | 10% |
- (12) Grundlage der Berechnung des ECTS-Grades sind die Gesamtnoten der Abschlüsse der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die in den letzten zwei Prüfungsjahren – gerechnet ab dem Monat der Zeugnisausstellung – das Studium abgeschlossen haben. Die Kohortengröße muss mindestens 40 Absolventinnen und Absolventen umfassen. Wird die erforderliche Kohortengröße nicht erreicht, verlängert sich der Zeitraum bis zur Erreichung der Mindestkohortengröße um jeweils ein Prüfungsjahr. Die Bescheinigungen werden erstmals ausgestellt, wenn die Voraussetzungen für die Mindestkohortengröße erfüllt sind. Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können bei einzelnen Studiengängen mit niedrigen Absolventenzahlen eine Herabsetzung der Mindestkohortengröße auf 20 Absolventinnen oder Absolventen vorsehen.
- (13) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend der Übersetzung der Notenskala in der Tabelle in Absatz 5 gegeben.

§ 16 Rücktritt, Versäumnis, Nichteinhaltung von Bearbeitungs- und Wiederholungsfristen

- (1) Eine Prüfungsleistung oder Prüfungsteilleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn die oder der Studierende von einer Prüfung, zu der sie oder er angetreten ist, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder eine andere, innerhalb einer bestimmten Bearbeitungszeit zu erbringende Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Eine Prüfung gilt mit der Ausgabe der Aufgabenstellung als angetreten.
- (2) Die für den Rücktritt, das Terminversäumnis, die Nichteinhaltung von Bearbeitungszeiten oder andere Fristversäumnisse geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Er-

krankung der oder des Studierenden ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

- (3) Der Erkrankung eines betreuungsbedürftigen Kindes sowie eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen der oder des Studierenden ist die Erkrankung der oder des Studierenden gleichzustellen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Im Zweifelsfall ist die Krankheit des Kindes oder der Angehörigen nachzuweisen.
- (4) Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsamt bleibt unberührt.
- (5) Wird der geltend gemachte Grund vom Prüfungsamt anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse können angerechnet werden. Bearbeitungszeiten für Prüfungsleistungen können maximal auf das Doppelte der für die Prüfung vorgesehenen Zeit verlängert werden.
- (6) Eine Prüfung oder Teilprüfung muss nach Rücktritt oder Versäumnis innerhalb der folgenden zwei Semester angetreten werden. Andernfalls wird sie mit „nicht ausreichend“ oder „nicht erfolgreich“ bewertet. Zeiten des Mutterschutzes werden nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MSchG) auf Antrag beim Prüfungsamt auf die Nachholfristen angerechnet.
- (7) Bei Nichtanerkennung der von der oder dem Studierenden geltend gemachten Gründe erfolgt eine Anhörung. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsamtes sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bescheid soll auch Auskunft darüber geben, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 17 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfung durch eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet. Stört eine Studierende oder ein Studierender den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann das Prüfungsamt entscheiden, dass die Prüfung als „nicht bestanden“ gilt.

- (3) Beim Vorliegen eines mehrfachen oder eines besonders schwerwiegenden Täuschungsversuchs, beispielsweise bei einer Täuschung über Identität oder Urheberschaft (Plagiat), kann die oder der zu Prüfende durch die Leitung des Prüfungsamtes von der Wiederholungsprüfung ausgeschlossen und gemäß § 59 Abs.2 Ziff. 6 HHG exmatrikuliert werden.
- (4) Entscheidungen des Prüfungsamtes nach den Absätzen 2 und 3 sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen – Modulprüfungen und Modulteilprüfungen – können mit Ausnahme von Absatz 2 zweimal wiederholt werden. Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass Prüfungsteilleistungen auf die Wiederholung angerechnet werden. Wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Die Bachelor- und die Masterarbeit können jeweils einmal wiederholt werden.
- (3) Die jeweilige Wiederholungsprüfung ist innerhalb der zwei folgenden Semester anzutreten. Urlaubssemester, Praxissemester, Auslandsstudiensemester und Zeiten des Mutterschutzes nach dem MuSchG verlängern diese Fristen auf Antrag entsprechend. Die oder der Studierende hat sich zu den festgelegten Fristen zu den Wiederholungsprüfungen anzumelden. Im Falle einer letzten Wiederholungsprüfung wird die oder der Studierende darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis des Prüfungstermins ohne triftigen Grund oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Bei Nichtbestehen von Modulprüfungen, die in einer laufenden Lehrveranstaltung zu erbringen sind (z. B. Referat, Präsentation), können die Prüfungsordnungen der Studiengänge festlegen, dass die Wiederholungsprüfung aus einer schriftlichen Arbeit besteht, deren Umfang entsprechend den Credit-Punkten des Moduls festgelegt wird.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (6) Fehlversuche derselben Modulprüfung eines anderen Studiengangs der EHD oder eines entsprechenden Studiengangs an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer anerkannten Hochschule in der Europäischen Union (außerhalb der BRD) sind auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 1 anzurechnen.
- (7) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung im letzten Prüfungsversuch mit "nicht ausreichend" oder "nicht erfolgreich" bewertet, können die Prüfungsordnungen der Studiengänge eine mündliche Ergänzungsprüfung vorsehen. Wird diese erfolgreich abgeschlossen, kann die Note für die Prüfungsleistung ausschließlich auf "ausreichend" (4,0) oder "erfolgreich" verbessert werden.

§ 19 Endgültiges Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die letzte mögliche Wiederholungsprüfung gemäß § 18 Abs. 3 S. 4 einschließlich der gegebenenfalls möglichen mündlichen Ergänzungsprüfung nicht bestanden wird.
- (2) Wegen des endgültigen Nichtbestehens einer Modulprüfung in einem Modul des gewählten Studiengangs kann das Studium nicht fortgesetzt und der Bachelor- oder Mastergrad nicht erworben werden. Die oder der Studierende ist gemäß § 59 Abs. 2 Nr. 6 HHG zu exmatrikulieren.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Prüfungsamt eine schriftliche Bescheinigung erteilt, welche die erbrachten Modulprüfungsleistungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Credit-Punkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 20 Anerkennung und Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen

- (1) Leistungsnachweise aus modularisierten und nicht modularisierten Studiengängen, die an einer Hochschule in Deutschland oder an einer anerkannten Hochschule im Ausland erlangt wurden, werden entsprechend der Lissabon-Konvention anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede insbesondere hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen zu den Leistungen bestehen, die sie ersetzen sollen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Kann die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede gegenüber den geforderten Kompetenzen unter Berücksichtigung von Modulzielen und Modulhalten feststellen und begründen, sind die Module und Leistungsnachweise anzuerkennen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Auch nachgewiesene Kompetenzen, die außerhalb einer Hochschule erworben wurden, können auf Antrag angerechnet werden, sofern sie nach Niveau und Inhalt gleichwertig mit der zu ersetzenden Leistung sind.
- (4) Liegt ein berufsqualifizierender Abschluss von einer ausländischen Hochschule vor, müssen bei der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, die Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenzen der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise berücksichtigt werden.
- (5) Im Falle von Studierenden ausländischer Hochschulen, die einen Teil ihres Studiums an der Evangelischen Hochschule Darmstadt absolvieren, ist ein mit der oder dem Studierenden abgeschlossener Studienvertrag ("learning agreement") zu beachten.

- (6) Absatz 1 findet auch bei einem Studiengangwechsel innerhalb der EHD Anwendung.
- (7) Als Voraussetzung für die Anerkennung oder Anrechnung kann eine ergänzende Prüfung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind und daher nur eine teilweise Anerkennung oder Anrechnung möglich ist oder wenn für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von Credit-Punkten vergeben wurde, als im Studiengang an der EHD anzurechnen ist. Hierüber entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (8) Bei einem Studienfach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anerkennung/Anrechnung die Einstufung in ein Fachsemester des Studiengangs an der EHD.
- (9) Die Anerkennung erfolgt im Einzelfall durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anerkennung und Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss.
- (10) Das Nähere regelt die Anerkennungssatzung der EHD in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Einstufungsprüfung, Eignungsprüfung

- (1) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können vorsehen, dass Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 54 HHG, die auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlich sind, Studien- und Prüfungsleistungen nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung erlassen werden können. Sie sind in einem dem Prüfungsergebnis entsprechenden Abschnitt des gewählten Studiengangs zuzulassen.
- (2) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung in einen Studiengang nach § 23 HHG entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Prüfungsordnungen der weiterbildenden Masterstudiengänge können vorsehen, dass in besonderen Fällen der Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang ohne einen Hochschulabschluss erfolgen kann. In diesen Fällen sind die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen (z. B. eine Eignungsprüfung) in der jeweiligen Zulassungssatzung zu regeln.

4. Abschnitt: Abschluss des Studiums

§ 22 Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Studienggebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten. Die Masterarbeit soll darüber hinaus zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, im jeweiligen Studienfach wissenschaftlich umfassend und vertieft zu arbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Prüfungsordnungen der Studiengänge legen die Bearbeitungsdauer und die Anzahl der Credit-Punkte fest.
- (2) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit darf 12 Credit-Punkte nicht überschreiten. Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt höchstens 12 Wochen. Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt höchstens 30 Credit-Punkte. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt höchstens 6 Monate. Im Fall eines berufsbegleitenden Studiums oder im Teilzeitstudium oder wenn gleichzeitig noch Lehrveranstaltungen besucht werden, können die Prüfungsordnungen der Studiengänge vorsehen, dass die Bearbeitungszeit um bis zu 6 Wochen verlängert werden kann.
- (3) Der Seitenumfang der Bachelorarbeit beträgt mindestens 40 und höchstens 55 Textseiten (ohne Anhang). Der Umfang der Masterarbeit beträgt mindestens 60 und höchstens 90 Textseiten (ohne Anhang).
- (4) Bei der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende durch eine Erstgutachterin oder einen Erstgutachter betreut. Die Bewertung der Arbeit erfolgt in der Regel durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter sowie durch eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter; beide Personen müssen nach § 27 Abs. 1 prüfungsbe-rechtigt sein, mindestens eine davon muss im jeweiligen Studiengang lehren. In Ausnahmefällen kann zur Aufrechterhaltung eines geordneten Studienbetriebes auch eine Professorin oder ein Professor aus einem anderen Studiengang der Evangelischen Hochschule Darmstadt als Erstgutachterin oder Erstgutachter bzw. Zweitgutachterin oder Zweitgutachter bestimmt werden, wenn sie oder er im Hinblick auf das Thema der Arbeit die erforderliche Sachkunde aufweist.
- (5) Die Studierenden melden sich zur Bachelor- und Masterarbeit beim Prüfungsamt an. Die Prüfungsordnungen der Studiengänge legen fest, welche Module oder welcher Umfang an erbrachten Credit-Punkten bei der Meldung nachzuweisen sind und zu welchem Zeitpunkt diese bei regulärem Studienverlauf erfolgen soll. Bei der Meldung kann die oder der Studierende eine Erstgutachterin oder einen Erstgutachter, eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter und ein mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter zuvor abgestimmtes Thema vorschlagen. Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können weitere Modalitäten für die Meldung zur Arbeit einschließlich bestimmter Melde- und Ausgabetermine festlegen.
- (6) Wenn die Voraussetzungen für die Meldung erfüllt sind, wird die oder der Studierende zur Bachelor-oder Masterarbeit zugelassen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die

Erstgutachterin oder den Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter und legt das Thema in Abstimmung mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter sowie den Zeitpunkt der Ausgabe und die Bearbeitungsfrist fest. Die Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden erfolgt schriftlich durch das Prüfungsamt und wird aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas und endet mit der Abgabe der Arbeit.

- (7) Das Thema der Bachelor- und Masterarbeit kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Fehlversuch zählt. Gleichzeitig mit dem Rücktritt ist beim Prüfungsausschuss die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen.
- (8) Die Bachelor- und Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Dabei muss die individuelle Leistung einer oder eines jeden einzelnen Bearbeitenden einen wesentlichen Anteil an der Arbeit darstellen sowie aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und in sich bewertbar sein. Es sollen aber bei einer Gruppenarbeit gleichzeitig bestimmte Teile von allen Gruppenmitgliedern gemeinsam erarbeitet werden, so etwa die gemeinsame Problemstellung und/oder eine Ergebniszusammenfassung.
- (9) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können die Verwendung einer anderen Sprache regeln.
- (10) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können vorsehen, dass die Arbeit Gegenstand eines abschließenden Kolloquiums ist. Die Prüfungsordnungen der Studiengänge regeln den Zeitpunkt und die Dauer des Kolloquiums und mit welchem Gewicht das Ergebnis des Kolloquiums in die Bewertung des Moduls eingeht. Die Dauer des Kolloquiums beträgt maximal 60 Minuten.

§ 23 Abgabe und Bewertung der Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist fristgemäß, spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit im Prüfungsamt in gedruckten Exemplaren und in digitaler Form auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik abzuliefern. Ist der letzte Tag der Bearbeitungszeit kein Werktag, ist die Arbeit am nächst folgenden Werktag bis 12 Uhr mittags im Prüfungsamt abzugeben. Die vom Prüfungsamt festgelegte Anzahl und digitale Form werden der Studentin oder dem Studenten mit dem Zulassungsschreiben mitgeteilt. Wird die Bachelor- oder Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Die Bachelor- oder Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter binnen 6 Wochen unabhängig voneinander benotet. Die Noten sind dem Prüfungsamt mitzuteilen. Aus den Gutachten, die dem Prüfungsamt spätestens 8 Wochen nach der Abgabe der Bachelor- oder Masterarbeit vorzulegen sind, müssen die Gesichtspunkte für die Benotung entsprechend § 15 ersichtlich sein.

- (3) Stimmen die beiden Noten nicht überein, so ergibt das arithmetische Mittel die Note nach § 15 Abs. 5. Ergibt sich bei der Bewertung durch die beiden Gutachterinnen oder Gutachter zum einen „bestanden“ und zum anderen „nicht bestanden“, so wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Professorin oder ein Professor als Drittgutachterin oder Drittgutachter bestellt, die oder der die Leistung innerhalb von drei weiteren Wochen ein drittes Mal bewertet. Falls die Leistung daraufhin von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern mit „nicht bestanden“ bewertet wird, ist die Bachelor- oder Masterarbeit nicht bestanden. Sonst ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen. Falls dieser Mittelwert „nicht bestanden“ ergibt, wird die Arbeit mit 4,0 benotet.
- (4) Spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Bachelor- oder Masterarbeit haben die Gutachterinnen oder Gutachter ihre Noten und ihre Bewertungen der oder dem Studierenden mitzuteilen. Wird die Bachelor- oder Masterarbeit nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet oder ist sie aus sonstigen Gründen nicht bestanden, ist der oder dem Studierenden das Nichtbestehen vom Prüfungsamt in einem mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
- (5) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn
 - a. die Arbeit im Erst- und Zweitgutachten übereinstimmend mit „nicht ausreichend“ bewertet wird
 - b. dies das Ergebnis der Bewertung nach § 23 Abs. 3 ist
 - c. die oder der Studierende ohne triftigen Grund von der Arbeit zurücktritt, mit Ausnahme der einmaligen Rückgabe des Themas nach § 22 Abs. 7
 - d. die oder der Studierende eine Täuschung im Sinne des § 17 Abs.1 oder Abs. 3 begangen hat oder
 - e. die Arbeit aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß abgeliefert wurde.
- (6) Wenn die oder der Studierende aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, von der Bachelor- oder Masterarbeit zurücktritt oder die festgesetzte Bearbeitungszeit nicht einhält, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen gemäß § 22 Abs. 8 entspricht oder wenn sie insgesamt nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist, kann die oder der Studierende einmal eine weitere Arbeit mit einem anderen Thema anfertigen. Das gleiche gilt, wenn die oder der Studierende eine Täuschung im Sinne von § 17 Abs.1 begangen, insbesondere eine nicht der Wahrheit entsprechende Erklärung über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel abgegeben hat und deshalb die Bachelor- oder Masterarbeit als „nicht bestanden“ gilt.
- (7) Wird auch die Wiederholungsarbeit aus Gründen, die die oder der Studierende zu vertreten hat, nicht fristgemäß abgeliefert oder nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet, ist die Arbeit endgültig nicht bestanden.
- (8) Liegen Gründe für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit vor, welche die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, kann die Bearbeitungszeit durch die Leitung des

Prüfungsamtes maximal auf das Doppelte der für die Arbeit angesetzten Zeit verlängert werden. Die oder der Studierende hat die Gründe glaubhaft zu machen. Wird der Antrag auf Verlängerung nicht durch Erkrankung begründet und mit Attest belegt, so muss eine Stellungnahme der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beigefügt werden. Bei einer Erkrankung ist spätestens nach der Hälfte der maximal möglichen Verlängerung der Bearbeitungszeit eine weitere Verlängerung nur unter Vorlage eines amtsärztlichen Attestes möglich.

- (9) Wenn die oder der Studierende aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, z.B. wegen nachgewiesener, die Verlängerungsfristen überschreitender längerer Erkrankung, von der Bachelor- oder Masterarbeit zurücktritt, gilt dies nicht als Fehlversuch. Die oder der Studierende hat sich unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe erneut zur Bachelor- oder Masterarbeit mit einem neuen Thema zu melden. Die Leitung des Prüfungsamtes kann ihr oder ihm auf Antrag eine angemessene Frist zur Meldung einräumen.

§ 24 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Nach dem Abschluss aller für den Studiengang vorgesehenen Module einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit erhält die oder der Studierende jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Abschlusszeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit, deren Note und ein Hinweis auf die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase, die Regelstudienzeit sowie die Gesamtnote und deren ECTS-Grad (vgl. § 15 Abs. 11, 12) aufzunehmen. Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können vorsehen, dass darüber hinaus im Zeugnis aufgenommen werden:
- a. die Studienrichtung
 - b. die Studienschwerpunkte
 - c. das Ergebnis der Prüfungen in Zusatzmodulen
 - d. im Ausland absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen
 - e. die Anzahl der erworbenen Credit-Punkte.
- (2) Das Zeugnis wird von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes unterzeichnet (Muster Anlage 1). Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht bzw. das letzte Modul abgeschlossen worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die abgeschlossenen Bachelor- oder Masterprüfungen erhält die oder der Studierende die Bachelor- oder Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (Muster Anlage 2). Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Evangelischen Hochschule Darmstadt versehen.
- (4) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den Regelungen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt (Muster Anlage 3).

- (5) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses und der Urkunde erteilt.

5. Abschnitt: Organisation des Prüfungswesens

§ 25 Prüfungsausschüsse

- (1) Für die durch die Rahmenprüfungsordnung und die Prüfungsordnungen der Studiengänge zugewiesenen Aufgaben ist für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss zu bilden. Einem Prüfungsausschuss kann die Zuständigkeit für mehrere verwandte Studiengänge übertragen werden.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
- a. zwei Professorinnen oder Professoren
 - b. eine Studentin oder ein Student

Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können zusätzliche Mitglieder für ihre Prüfungsausschüsse vorsehen.

- (3) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Professorin oder des Professors beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (5) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (6) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Anerkennung und Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen gemäß § 20
 - b. Festlegungen über Zeitpunkt, Form und Stelle der Meldung zu den Modulprüfungen in Abstimmung mit dem Prüfungsamt, soweit diese noch nicht durch die Rahmenprüfungsordnung und die Prüfungsordnungen der Studiengänge geregelt sind,
 - c. Festlegungen über die Bearbeitungszeit und über Zeitpunkt, Form und Stelle der Erbringung bzw. Abgabe von Modulprüfungen in Abstimmung mit dem Prüfungsamt, soweit diese noch nicht durch die Rahmenprüfungsordnung und die Prüfungsordnungen der Studiengänge geregelt sind,
 - d. Festlegung der in einem Modul Prüfenden und der Prüfungskommissionen bzw. Beisitzerinnen und Beisitzer,
 - e. Zulassung zur Bachelor- und Masterarbeit und

- f. Genehmigung der Themen der Bachelor- und Masterarbeit und Bestimmung der Erst- und Zweitgutachterin oder des Erst- und Zweitgutachters.
- (7) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Rahmenprüfungsordnung und der Prüfungsordnungen der Studiengänge, für die er zuständig ist.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Vorsitzende oder sein Vorsitzender und ein weiteres Mitglied oder deren jeweilige Vertreterin oder Vertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder des Stellvertreters den Ausschlag. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Bestimmte eilbedürftige oder Routineaufgaben können durch Beschluss an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses delegiert werden.
- (9) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet.
- (10) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können für bestimmte Aufgaben, die im Zusammenhang mit Entscheidungen zu Praxisphasen oder praxisbezogenen Modulprüfungen stehen, erweiterte Prüfungsausschüsse bilden, in die Vertreterinnen oder Vertreter der Berufspraxis einbezogen werden.

§ 26 Prüfungsamt

- (1) Die Leitung des Prüfungsamtes wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der EHD im Benehmen mit dem Senat bestellt. Im Falle längerer Abwesenheit wird sie durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person vertreten. Dem Prüfungsamt ist ein Sekretariat zugeordnet.
- (2) Das Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der EHD einschließlich der Ausfertigung der Bachelor- und Masterzeugnisse und -urkunden und der sonstigen Zeugnisse zuständig. Es achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden.
- (3) Das Prüfungsamt gibt die in Abstimmung mit den Prüfungsausschüssen festgelegten Verfahren, Termine und Fristen für die Anmeldung, Erbringung und Abgabe von Prüfungsleistungen hochschulöffentlich bekannt.
- (4) Das Prüfungsamt gibt die Zusammensetzung von Prüfungskommissionen spätestens 10 Tage nach der Sitzung des Prüfungsausschusses, auf der die Prüfungskommissionen festgelegt werden, durch Aushang oder durch eine andere, dem aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik entsprechenden Form bekannt.
- (5) Das Prüfungsamt berichtet auf Antrag dem jeweiligen Fachbereich oder Studiengang über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- oder Masterarbeit sowie über die Verteilung der Prüfungseinzelnoten und Gesamtnoten.

- (6) Die Leitung des Prüfungsamtes hat das Recht, an den Prüfungen als Gast teilzunehmen.

§ 27 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zu Prüferinnen und Prüfern können bestellt werden:

- a. Professorinnen und Professoren,
- b. Honorarprofessorinnen und -professoren, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind,
- c. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind,
- d. Mitglieder einer anderen Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind,
- e. Lehrbeauftragte, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebs erforderlich ist.

Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können vorsehen, weitere Personen zu Prüferinnen und Prüfern in praxisbezogenen Prüfungen zu bestellen.

- (2) Zu Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern können nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfungsbefugnis der Lehrbeauftragten ist auf das Gebiet ihrer Lehrtätigkeit beschränkt. Bei den Bachelor- oder Masterarbeiten muss zumindest eine der beiden Gutachterinnen oder Gutachter Professorin oder Professor oder Honorarprofessorin oder Honorarprofessor oder wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Promotion an der Evangelischen Hochschule Darmstadt sein.
- (3) Soweit Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist die oder der nach Absatz 1 prüfungsbefugt Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden. Soweit diese Zuordnung nicht eindeutig gegeben ist, werden die Prüferinnen und Prüfer gemäß ihrer Fachkunde und gegebenenfalls Beisitzerinnen und Beisitzer durch den Prüfungsausschuss bestellt. Die Studierenden können Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen; es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf deren Bestellung.
- (4) Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 18 Abs. 7 wird in der Regel diejenige Person zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt, welche bei der vorangegangenen letzten Wiederholung der Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 1 die Bewertung durchgeführt hat.
- (5) Der Beisitzerin oder dem Beisitzer steht bei mündlichen Prüfungen kein Fragerecht zu; sie oder er kann von der oder dem Prüfenden aber vor der Festsetzung der Note gehört werden. Durch die Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers soll die

Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsverfahrens sichergestellt werden. Ihr oder ihm kann die Protokollierung der Prüfung übertragen werden.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Studierende können innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Noten bei der Prüferin oder dem Prüfer einen formlosen Antrag auf Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle sowie die Begründungen der Bewertung ihrer Arbeit stellen.
- (2) Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht. Die Prüferin oder der Prüfer oder das Prüfungsamt bestimmen Ort und Zeitpunkt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist der Antrag auf Einsichtnahme an das Prüfungsamt zu stellen, wenn sich die Prüfungsunterlagen zum Antragszeitpunkt nicht mehr bei der Prüferin oder dem Prüfer befinden oder wenn sich die Studierenden für die Einsichtnahme von einer schriftlich bevollmächtigten Vertrauensperson vertreten lassen.
- (4) Wird ein allgemeiner Termin für die Einsicht in Prüfungsarbeiten öffentlich bekannt gegeben, so soll dieser von den Studierenden wahrgenommen werden.

§ 29 Widerspruch

Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen oder gegen das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe an die Präsidentin oder den Präsidenten der Evangelischen Hochschule Darmstadt zu erheben; sie sollen schriftlich begründet werden. Die Präsidentin oder der Präsident fordert die Beteiligten zur Stellungnahme auf und gibt ihnen Gelegenheit, dem Widerspruch abzuwehren. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, ob sie oder er dem Widerspruch abhilft oder den mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Widerspruchsbescheid erteilt.

§ 30 Nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit von Leistungsnachweisen

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird dies erst nach Bekanntgabe des Ergebnisses bekannt, so kann das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss nachträglich die erteilte Note oder Bewertung berichtigen, insbesondere auch die Prüfung entsprechend § 17 Abs. 3 mit "nicht ausreichend" benoten oder mit „nicht erfolgreich“ bewerten.
- (2) Hat die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen für eine Prüfung nicht erfüllt, ohne hierüber täuschen zu wollen, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt oder beruhte sie auf einer Prüfung, bei der nachträglich eine Täuschung gemäß Absatz 1 bekannt

wurde, entscheidet das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss im Einzelfall.

- (3) Die Berichtigung von Prüfungsbewertungen oder die Annullierung von Prüfungsleistungen ist den Betroffenen unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe bekannt zu geben. Der Bescheid erfolgt durch die Leitung des Prüfungsamtes und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Wird die Ungültigkeit einer Prüfung nach Absatz 1 oder die sonstige Unrichtigkeit einer Leistungsbescheinigung oder einer Urkunde nach §§ 24 bis 26 erst nach deren Aushändigung bekannt, so sind die unrichtigen oder unrichtig gewordenen Dokumente einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen.
- (5) Wird eine besonders schwerwiegende Täuschung im Sinne des § 17 Abs. 3 nachträglich bekannt, kann der akademische Grad aufgrund von § 27 HHG durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule entzogen werden.
- (6) Vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1, 2 oder 5 ist die oder der Betroffene anzuhören.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten

Diese Rahmenprüfungsordnung für Prüfungsordnungen tritt am 01.06.2019 in Kraft. Sie gilt für alle Prüfungsordnungen und Änderungen von Prüfungsordnungen, die nach dem 01.06.2019 beschlossen werden.

§ 32 Übergangsregelung

Die Prüfungsordnungen der Studiengänge, die vor Inkrafttreten dieser Rahmenprüfungsordnung in Kraft getreten sind, behalten ihre Gültigkeit längstens bis zur Reakkreditierung des betreffenden Studiengangs. In den Prüfungsordnungen der Studiengänge auf der Grundlage dieser Rahmenprüfungsordnung sollen auf Freiwilligkeit basierende Übergangsmöglichkeiten zum Wechsel in den reakkreditierten Studiengang vorgesehen werden.

Darmstadt, den 29.04.2019

Die Vorsitzende des Senates
Prof. Dr. Marion Großklaus-
Seidel
Präsidentin

Die vorstehende Rahmenprüfungsordnung wurde vom Kuratorium gemäß § 4 Abs. 3 der Verfassung der Evangelischen Hochschule Darmstadt genehmigt.

Darmstadt, den 17.06.2019

Der Vorsitzende des Kuratoriums
Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster

7. Abschnitt: Anlagen

Anlage 1: Muster Bachelor- und Master-Zeugnis (s. § 24)

Anlage 2: Muster Bachelor- und Master-Urkunde (s. § 24)

Anlage 3: Muster Diploma-Supplement (s. § 24)

Zeugnis

Bachelor/Master of Arts

Frau/Herr	Name
-----------	------

geboren am	XX.XX.XXXX
------------	------------

in	Musterstadt
----	-------------

hat im Fachbereich	Muster
--------------------	--------

im Studiengang	Musterstudiengang
----------------	-------------------

alle Prüfungen für den

Bachelor/Master of Arts

nach der Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule

Darmstadt für den Bachelor-/Masterstudiengang Musterstudiengang vom XX.XX.XXXX mit Erfolg abgelegt und dabei die im Folgenden dokumentierten Bewertungen erhalten sowie die entsprechenden Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben.

Darmstadt, den 23.07.2018

Prof. Dr. Maria Meyer-Höger, Leiterin des Prüfungsamtes

Urkunde

Bachelor/Master of Arts

im Studiengang

~~Musterstudiengang~~

Die Evangelische Hochschule Darmstadt verleiht

Frau/Herrn

Name

geboren am

XX.XX.XXXX

in

Musterstadt

aufgrund der am 23.07.2018 im Fachbereich
Sozialarbeit / Sozialpädagogik

im Bachelor-/Masterstudiengang ~~Musterstudiengang~~
bestandenen Bachelor-/Masterprüfung

den akademischen Grad

Bachelor/Master of Arts

Darmstadt, den XX.XX.XXXX

Prof. Dr. Marion Großklaus-Seidel, Präsidentin

Prof. PD Dr. Dorothea Rzepka, Dekanin

[Name der Hochschule]

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Weitere Informationsquellen

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN

DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

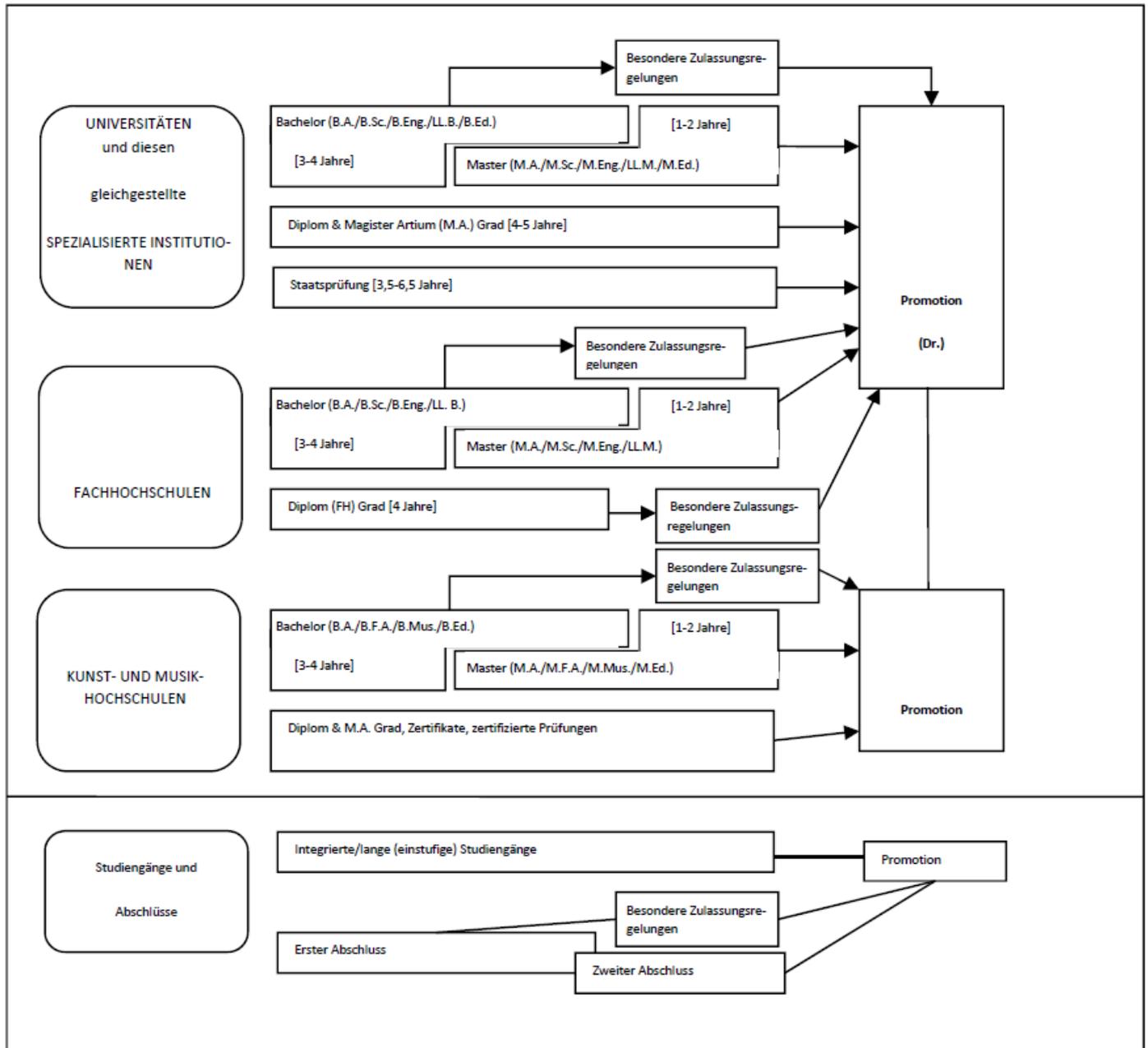
In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.^{vi} Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{vii}

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.^{viii}

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.^{ix}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.),

Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge:

Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht

den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i. d. R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.*Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Bechluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).

⁴ Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.

⁵ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).

^{vi} Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).

^{vii} Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.

^{viii} Siehe Fußnote Nr. 7.

^{ix} Siehe Fußnote Nr. 7.

^x Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

[Name of the Higher Education Institution]

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

2.2 Main field(s) of study for the qualification

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

2.5 Language(s) of instruction/examination

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

3.3 Access requirement(s)

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

4.2 Programme learning outcomes

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

6.2 Further information sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]

Certificate(Zeugnis) [date]

Transcript of Records [date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

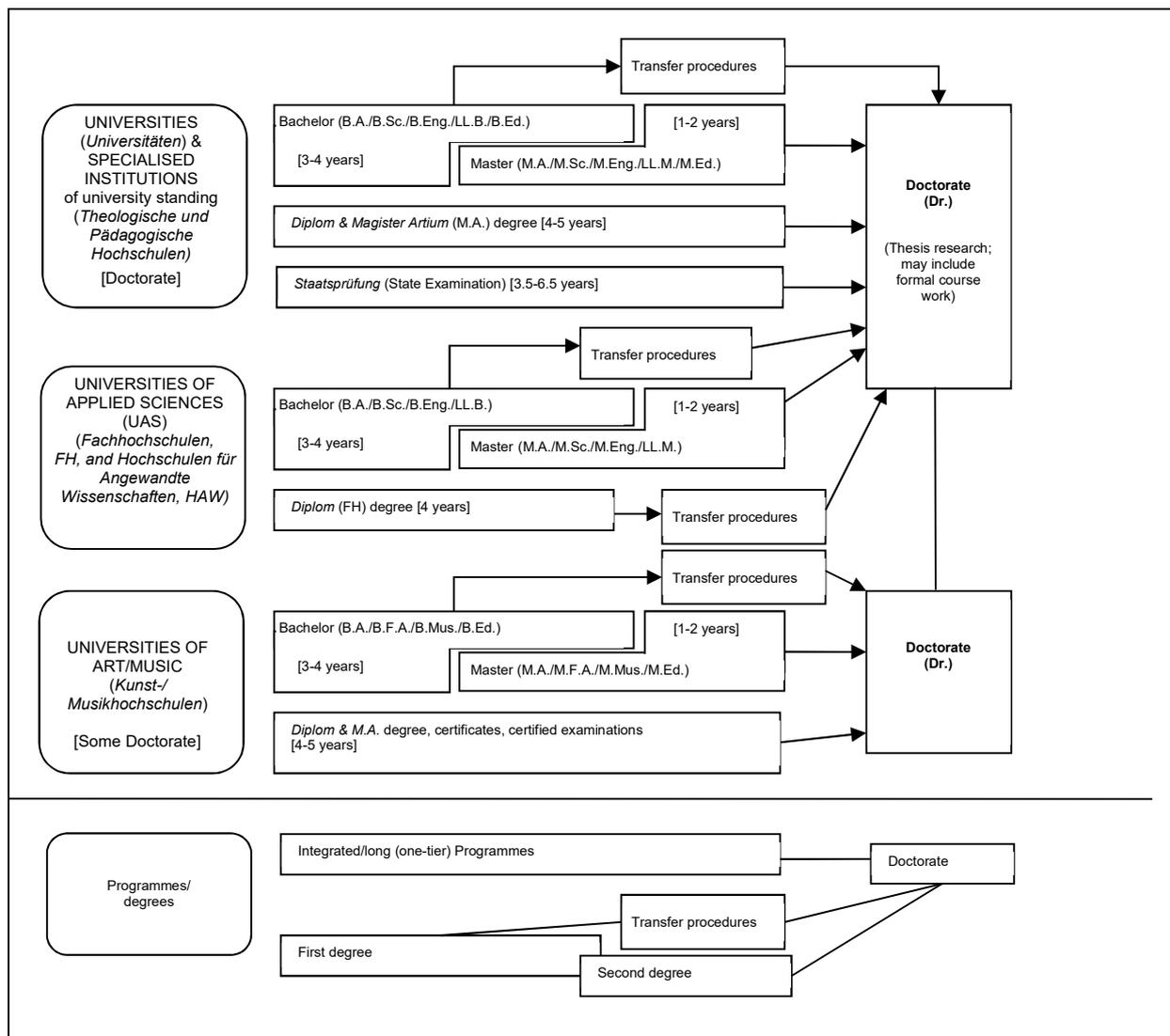
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile. The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hr.k.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an

apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

³ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education

-
- and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).
- 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
- 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- 6 Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
- 7 Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.
- 8 See note No. 7.
- 9 See note No. 7.
- 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).